

# **Referentenentwurf**

## **des Bundesministeriums der Finanzen**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes**

#### **A. Problem und Ziel**

In Deutschland wird für mehr als 16 Mio. Kinder Kindergeld gezahlt. Das Auszahlungsvolumen betrug im Jahr 2014 über 38 Mrd. Euro. Das Kindergeld wird von den Familienkassen festgesetzt und ausgezahlt. Neben den 14 Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit, die das Kindergeld für rund 87 Prozent aller Kinder in Deutschland bearbeiten, gibt es über 8 000 einzelne Familienkassen des öffentlichen Dienstes für die übrigen 13 Prozent (Kinder von öffentlich Bediensteten). Bei einer derart hohen Anzahl von Familienkassen sind die Gleichmäßigkeit der Rechtsanwendung und ein moderner Verwaltungsvollzug nur schwer zu erreichen.

#### **B. Lösung**

Mit dem Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes soll eine grundlegende strukturelle Reform der Zuständigkeiten der Familienkassen des öffentlichen Dienstes eingeleitet werden. Es regelt in einer ersten Reformstufe für den Bereich des Bundes den Übergang der Zuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes auf die Bundesagentur für Arbeit. In einem nachfolgenden Gesetzgebungsverfahren sollen dann die öffentlichen Arbeitgeber von Ländern und Kommunen die Möglichkeit erhalten, auf ihre Zuständigkeit für die Kindergeldbearbeitung zu verzichten (zweite Reformstufe).

#### **C. Alternativen**

Der Ansatz, die Familienkassen des Bundes auf freiwilliger Basis bei den Bundesfamilienkassen zu konsolidieren, hat bereits zu einer signifikanten Verminderung der Anzahl der Familienkassen des Bundes geführt. Möglich wäre daher grundsätzlich auch eine verpflichtende Konzentration der verbliebenen Familienkassen des Bundes bei einer der für diese Aufgaben bereits eingerichteten Bundesfamilienkassen, zum Beispiel beim Bundesverwaltungsamt.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Zusätzliche Haushaltsausgaben über die in Abschnitt E.3 bezifferten Ausgaben hinaus entstehen nicht.

Durch die Verlagerung der Aufgaben der Familienkassen der öffentlichen Arbeitgeber des Bundes auf die Bundesagentur für Arbeit wird die Zahl der materiell fehlerhaften Kindergeldfestsetzungen verringert.

#### **E. Erfüllungsaufwand**

## **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Das Gesetz hat keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

## **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Auswirkungen auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen ebenfalls nicht.

## **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Der finanzielle Aufwand für die Konzentration der Familienkassen des Bundes beläuft sich nach derzeitiger Planung bei der Bundesagentur für Arbeit auf einen einmaligen Umstellungsaufwand in Höhe von rund 22,25 Mio. Euro in der Übergabephase (2016 bis 2020). Bei den abgebenden Familienkassen des Bundes entsteht einmaliger Aufwand in Höhe von rund 1,4 Mio. Euro. Nach Übernahme der Aufgabe durch die Bundesagentur für Arbeit entsteht für die Bearbeitung der zusätzlichen Kindergeldfälle nach derzeitiger Fallpauschale höherer Aufwand von rd. 1,4 Mio. Euro im ersten Jahr, der sich sukzessive steigert und ab dem Jahr 2020 jährlich rund 7,2 Mio. Euro beträgt. Die Kosten der Bundesagentur werden seitens des Bundes (Einzelplan 08) erstattet. Zusätzlich fällt Personalaufwand beim Bundeszentralamt für Steuern in Höhe von 148 Tsd. Euro (2015) und danach jährlich von jeweils 296 Tsd. Euro an.

Der Mehrbedarf an Ausgabemitteln soll finanziell im Einzelplan 08 ausgeglichen werden. Über Einzelheiten zur Deckung des Mehrbedarfs wird im Rahmen kommender Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein.

Dem stehen mittelfristig erwartete Einsparungen an Personal- und Sachaufwand infolge der Entlastung der öffentlichen Arbeitgeber des Bundes von dem mit der Kindergeldbearbeitung verbundenen Verwaltungsaufwand gegenüber (Wegfall der Aufgabe).

## **F. Weitere Kosten**

Keine.

# Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

## Entwurf eines Gesetzes zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 72 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Steht Personen, die

1. in einem öffentlich-rechtlichen Dienst-, Amts- oder Ausbildungsverhältnis stehen, mit Ausnahme der Ehrenbeamten, oder
2. Versorgungsbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten oder
3. Arbeitnehmer einer Körperschaft, einer Anstalt oder einer Stiftung des öffentlichen Rechts sind, einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten,

Kindergeld nach Maßgabe dieses Gesetzes zu, wird es von den Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts als Familienkasse festgesetzt und ausgezahlt. Das Bundeszentralamt für Steuern erteilt diesen Familienkassen ein Merkmal zur Identifizierung (Familienkassenschlüssel). Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts als Familienkassen des Bundes gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern auf die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes schriftlich verzichtet haben und dieser Verzicht vom Bundeszentralamt für Steuern schriftlich bestätigt worden ist; das Bundeszentralamt für Steuern veröffentlicht Namen und Anschriften dieser Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie den jeweiligen Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Verzichts im Bundessteuerblatt. Hat eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts die Festsetzung des Kindergeldes auf eine Bundesfamilienkasse im Sinne von § 5 Absatz 1 Nummer 11 Satz 5 und 6 des Finanzverwaltungsgesetzes übertragen, kann ein Verzicht nach Satz 3 nur durch die Bundesfamilienkasse im Einvernehmen mit der auftraggebenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung wirksam erklärt werden.“

2. Absatz 2 wird aufgehoben.

3. Dem Absatz 3 Nummer 2 werden das Wort „oder“ und die folgende Nummer 3 angefügt:

„3. von einem Dienstherrn oder Arbeitgeber im Bereich des Bundes“.

4. In Absatz 7 werden in Satz 2 nach dem Wort „und“ die Wörter „unter Angabe des in Absatz 1 genannten Familienkassenschlüssels“ eingefügt.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes**

§ 5 Absatz 1 Nummer 11 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 5 und 6 werden aufgehoben.
2. In dem neuen Satz 8 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Das Bundeszentralamt für Steuern erteilt diesen als Bundesfinanzbehörden geltenden Familienkassen ein Merkmal zur Identifizierung (Familienkassenschlüssel) und veröffentlicht deren Namen und Anschriften jeweils zu Beginn eines Jahres im Bundessteuerblatt;“.

## **Artikel 3**

### **Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken**

§ 4 des Gesetzes über Steuerstatistiken vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „oder den öffentlichen Arbeitgebern“ gestrichen.
2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Statistik erfasst monatlich für den vorangegangenen Monat für jeden Kindergeldfall folgende Erhebungsmerkmale:

1. von den Kindergeldempfängern: Zahl der Kinder, für die Kindergeld gezahlt wird, Familienstand, Wohnsitzstaat, Wohnsitzgemeinde bei inländischen Berechtigten, Staatsangehörigkeit;
2. von den Kindern: Ordnungszahl, vollendetes Lebensjahr am Ende des vorangegangenen Monats, Geschlecht, Wohnsitzstaat, Staatsangehörigkeit;
3. über den Zahlungsweg: die Auszahlung durch die Familienkasse, die Einbehaltung zum Zwecke der Verrechnung mit Kindergeldrückforderungen, die Auszahlung an andere Personen und Stellen nach § 74 des Einkommensteuergesetzes;
4. über die Zahlungsbeträge: die von der Familienkasse gezahlten Beträge.“

3. Absatz 3 wird aufgehoben.
4. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.
5. In dem neuen Absatz 3 werden die Wörter „nach den Absätzen 1 bis 3“ durch die Wörter „nach den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.

## **Artikel 4**

### **Aufhebung der Familienkassenzuständigkeitsverordnung**

Die Familienkassenzuständigkeitsverordnung vom 8. Juni 2006 (BGBl. I S. 1309), die durch Artikel 7 der Verordnung vom 11. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2637) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## **Artikel 5**

### **Aufhebung der Bundesfamilienkassenverordnung**

Die Bundesfamilienkassenverordnung vom 13. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3694) wird aufgehoben.

## **Artikel 6**

### **Aufhebung der BVA-Bundesfamilienkassenverordnung**

Die BVA-Bundesfamilienkassenverordnung vom 20. Mai 2010 (BGBl. I S. 673) wird aufgehoben.

## **Artikel 7**

### **Inkrafttreten**

(1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 2 und 3, Artikel 2 Nummer 1 sowie die Artikel 5 und 6 treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

In Deutschland wird für mehr als 16 Mio. Kinder Kindergeld gezahlt. Das Auszahlungsvolumen betrug im Jahr 2014 über 38 Mrd. Euro. Das Kindergeld wird von den Familienkassen festgesetzt und ausgezahlt. Neben den 14 Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit, die das Kindergeld für rund 87 Prozent aller Kinder in Deutschland bearbeiten, gibt es mehr als 8 000 einzelne Familienkassen des öffentlichen Dienstes für die übrigen 13 Prozent (Kinder von öffentlich Bediensteten). Das Kindergeld ist mit dem Jahressteuergesetz 1996 in den steuerlichen Bereich (Familienleistungsausgleich) ohne eine gesetzliche Anmeldungs- und Registrierungspflicht für Familienkassen überführt worden. Seitdem sind weder dem Bundeszentralamt für Steuern als Fachaufsichtsbehörde noch anderen, auf die Information über Kindergeldfestsetzungen angewiesenen Behörden wie dem Statistischen Bundesamt oder der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen alle Familienkassen des öffentlichen Dienstes bekannt. Die Schwierigkeiten einer Erfassung aller Familienkassen in Deutschland werden noch dadurch verstärkt, dass einzelne Familienkassen des öffentlichen Dienstes Teile ihrer Aufgaben - wie zum Beispiel die Auszahlung von Kindergeld - an andere behördliche Institutionen ausgelagert haben. Die Bearbeitung des Kindergeldes durch auf kommunaler Ebene vorhandene Verwaltungseinheiten (zum Beispiel Samtgemeinde, Verbandsgemeinde, Verwaltungsgemeinschaften) entspricht nicht der 1996 getroffenen Zuständigkeitsentscheidung.

In 80 Prozent der Familienkassen des öffentlichen Dienstes sind wegen der geringen Fallzahlen Standardisierungen der Arbeitsabläufe und damit die Erreichung von Mindeststandards bei der Qualität nicht möglich. Bei der Bearbeitung des Kindergeldes existiert keine bundesweit einheitliche und verbindliche IT-Landschaft. Ein automationsgestützter, fortlaufender Abgleich zwischen den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit und den Familienkassen des öffentlichen Dienstes sowie der Familienkassen des öffentlichen Dienstes untereinander ist daher nicht möglich. Da die Kindergelddaten nicht zentral gespeichert und abrufbar sind, können schon strukturell bedingt im Bereich der Familienkassen des öffentlichen Dienstes Doppelzahlungen beim Kindergeld nicht ausgeschlossen werden. Im Ergebnis besteht angesichts der zersplitterten Struktur der Familienkassenlandschaft in Deutschland dringender Reformbedarf.

Hierzu werden alle Familienkassen des öffentlichen Dienstes vom Bundeszentralamt für Steuern erfasst. Die Erfassung erfüllt noch einen weiteren Zweck: Die Familienkassen des öffentlichen Dienstes refinanzieren die Auszahlung des Kindergeldes an die Berechtigten, indem sie bei der Lohnsteuer-Anmeldung das ausgezahlte Kindergeld von der Summe der einzubehaltenden Lohnsteuer absetzen. Das Verfahren ist missbrauchs anfällig. Um Missbrauch zu verhindern, werden alle Familienkassen registriert und mit einem als Familienkassenschlüssel bezeichneten Identifikationsmerkmal versehen.

Nach dem Gesetz über Steuerstatistiken übermitteln die Familienkassen des öffentlichen Dienstes andere Erhebungsmerkmale als die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit. Auf Grund dieser Sonderregelung für öffentliche Arbeitgeber kann das Bundeszentralamt für Steuern keine einheitliche Geschäftsstatistik erstellen, die unter anderem die Grundlage für die Haushaltsplanung bildet. Die Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken vereinheitlicht die zu erfassenden Erhebungsmerkmale, wodurch sich die Geschäftsstatistik des Bundeszentralamts für Steuern verbessert.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Mit dem Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes soll der Einstieg in eine grundlegende Strukturreform der Familienkassen erfolgen. Hierzu wird die in § 72 Einkommensteuergesetz geregelte Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes nach Ablauf einer Übergangsphase zum 1. Januar 2021 entfallen. Bereits in der Übergangsphase können Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts im Bereich des Bundes auf diese Sonderzuständigkeit verzichten. Nach Wegfall der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes obliegt die Aufgabe der Bearbeitung des Kindergeldes gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 11 Satz 1 und 2 Finanzverwaltungsgesetz den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit, die in Organleihe für das Bundeszentralamt für Steuern tätig werden. Die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit gewährleisten auf der Basis ihrer langjährigen Expertise auf dem Gebiet des Kindergeldrechts und ihrer einheitlichen Organisations- und IT-Struktur eine Gleichmäßigkeit der Rechtsanwendung und einen modernen Verwaltungsvollzug.

## **III. Alternativen**

Der Ansatz, die Familienkassen des Bundes auf freiwilliger Basis bei den Bundesfamilienkassen zu konsolidieren, hat bereits zu einer signifikanten Verminderung der Anzahl der Familienkassen des Bundes geführt. Möglich wäre daher grundsätzlich auch eine verpflichtende Konzentration der verbliebenen Familienkassen des Bundes bei einer der für diese Aufgaben bereits eingerichteten Bundesfamilienkassen, zum Beispiel beim Bundesverwaltungsamt.

## **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung des Einkommensteuergesetzes (Artikel 1) aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative des Grundgesetzes (GG), da das Steueraufkommen diesbezüglich nach Artikel 106 Absatz 3 GG dem Bund teilweise zusteht, und Artikel 108 Absatz 4 Satz 1 GG.

Für die Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes (Artikel 2) folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 4 Satz 1 GG.

Für die Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken (Artikel 3) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 GG.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Unvereinbarkeiten mit höherrangigem Recht sind nicht zu erkennen.

## **VI. Gesetzesfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Das Gesetz beendet im Bereich des Bundes die Zuständigkeit von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, das Kindergeld für ihre Beschäftigten festzusetzen und auszuzahlen; zukünftig wird diese Aufgabe von der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen. Sonderzuständigkeiten des öffentlichen Dienstes werden hierdurch abgeschafft und die Verwaltung von Kindergeld gestrafft und vereinfacht.



Der Mehrbedarf an Ausgabemitteln soll finanziell im Einzelplan 08 ausgeglichen werden. Über Einzelheiten zur Deckung des Mehrbedarfs wird im Rahmen kommender Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein.

Dem bei der Bundesagentur für Arbeit durch die Erhöhung des Fallvolumens bei der Kindergeldbearbeitung entstehende Mehraufwand von jährlich 7,2 Mio. Euro ab 2020 stehen mittelfristig höhere Einsparungen an Personal- und Sachaufwand infolge der Entlastung der öffentlichen Arbeitgeber des Bundes von dem mit der Kindergeldbearbeitung verbundenen Verwaltungsaufwand gegenüber.

## **5. Weitere Kosten**

Keine.

## **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Es sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern zuwiderlaufen.

Ein gesetzlicher Personalübergang von den Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes an die Bundesagentur für Arbeit ist nicht vorgesehen, da diesem Personal oftmals Mischaufgaben obliegen. Zudem kann eine wohnortnahe Verwendung durch die Bundesagentur für Arbeit nicht sichergestellt werden. Dafür sind insbesondere unterschiedliche Organisationsstrukturen bei den Familienkassen des öffentlichen Dienstes und den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit ursächlich.

## **VII. Befristung; Evaluation**

Die Erfahrungen bei der Übertragung der Zuständigkeiten der Familienkassen des Bundes auf die Bundesagentur für Arbeit werden einer laufenden Evaluierung unterzogen, um deren Ergebnisse für den weiteren Reformprozess auf Ebene der Länder und Kommunen zu nutzen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)**

#### **Zu Nummer 1**

##### § 72 Absatz 1

Die bisherige gesetzliche Regelung enthält abweichend von der Generalzuständigkeit der Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit (§ 5 Absatz 1 Nummer 11 Finanzverwaltungsgesetz) eine besondere Zuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber für die Bearbeitung der Kindergeldfälle für ihre jeweiligen Bediensteten. Diese Sonderzuständigkeit hat zu einer unübersichtlichen Zahl von kleinen und kleinsten Familienkassen mit oftmals weniger als zehn Kindergeldberechtigten geführt und sich insgesamt nicht bewährt. Sie wird deshalb auf Bundesebene mit Ablauf des Jahres 2020 beendet. Bereits vor Beendigung der Sonderzuständigkeit können auf Bundesebene Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, die als öffentliche Arbeitgeber das Kindergeld für ihre jeweiligen Bediensteten festsetzen und auszahlen, auf diese Sonderzuständigkeit verzichten. Der Verzicht hat zur Folge, dass zu dem vom Bundeszentralamt für Steuern festgestellten Zeitpunkt für die Bediensteten dieses öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers des

Bundes die allgemeine Zuständigkeit der Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit gegeben ist.

Der Verzicht wird gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern schriftlich angezeigt; er löst ein Übergabeverfahren aus, in dem zwischen abgebender und übernehmender Stelle unter Aufsicht des Bundeszentralamts für Steuern ein Übergabetermin vereinbart wird. Die Verfahrensabläufe werden im Detail in einer Verwaltungsanweisung des Bundeszentralamtes für Steuern gegenüber den Familienkassen des Bundes festgelegt, um über eine Standardisierung und Vereinheitlichung von Prozessen Verfahrenssicherheit für den Übergangsmechanismus zu gewährleisten. Zum Abschluss des Verfahrens stellt das Bundeszentralamt für Steuern das Datum der Beendigung der Sonderzuständigkeit für die Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes fest, so dass anschließend wegen der bestehenden allgemeinen Zuständigkeit nach § 5 Absatz 1 Nummer 11 Finanzverwaltungsgesetz die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit die Kindergeldbearbeitung der betroffenen Bediensteten fortführen. Die Bediensteten werden von dem Beginn und dem Abschluss des Übergabeverfahrens rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Zur Schaffung von Transparenz und Rechtssicherheit werden vom Bundeszentralamt für Steuern zeitnah im Bundessteuerblatt die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Namen und Anschrift, deren besondere Zuständigkeit für die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes endet, sowie das Datum der Beendigung der Zuständigkeit veröffentlicht.

Im Wege der Fachaufsicht wirkt das Bundeszentralamt für Steuern darauf hin, dass beim Bund die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zeitnah einen Verzicht nach Absatz 1 ausüben. Die Sonderzuständigkeit der öffentlichen-rechtlichen Arbeitgeber des Bundes für die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes endet spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2020 (siehe Begründung zu Nummer 3).

Arbeitgeber des Bundes, die die Aufgabe der Kindergeldbearbeitung auf eine Bundesfamilienkasse im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 11 Satz 5 und 6 Finanzverwaltungsgesetz übertragen haben, können dem Bundeszentralamt für Steuern zwar anzeigen, dass sie künftig auf die Zuständigkeit verzichten möchten, der Verzicht kann jedoch wirksam nur durch die Bundesfamilienkasse erklärt werden. Die Bundesfamilienkasse hat mit der Verzichtserklärung gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern anzugeben, dass zuvor ein Einvernehmen über die Aufgabenübertragung mit der auftraggebenden Familienkasse hergestellt wurde. Diese Regelung soll sicherstellen, dass die Kindergeldfälle der Bundesfamilienkassen in einem geordneten und wirtschaftlichen Verfahren übertragen werden können.

Die Vergabe eines als Familienkassenschlüssel bezeichneten Identifikationsmerkmals dient der Authentifizierung und Registrierung der Familienkassen des öffentlichen Dienstes beim Bundeszentralamt für Steuern, dem die Fachaufsicht über die Familienkassen obliegt. Die Maßnahme dient der vollständigen Erfassung aller Familienkassen. Hierdurch wird auch sichergestellt, dass keine unbefugte Stelle Zugriff auf die beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 139b Abgabenordnung gespeicherten Daten hat und Absetzungen bei der Lohnsteuer-Anmeldung vornimmt (vgl. Begründung zu Nummer 4). Zudem erleichtert die Verwendung des Familienkassenschlüssels die Kommunikation unter den am Familienleistungsausgleich beteiligten Finanzbehörden.

## **Zu Nummer 2**

### § 72 Absatz 2 - aufgehoben -

Die Sonderzuständigkeit der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG für die Bearbeitung des Kindergeldes ihrer jeweiligen Beamten und Versorgungsempfänger wird beendet. Nach der Privatisierung der früheren Deutschen Bundespost durch die Errichtung der Post-Aktiengesellschaften wurde deren Zu-

ständigkeit für die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes für die bei ihnen beschäftigten Beamten und Versorgungsempfänger neu begründet. Für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der genannten Post-Nachfolgeunternehmen sind hingegen seit deren Errichtung bereits nach geltendem Recht die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit zuständig. Die Zuständigkeit soll für beide Beschäftigtengruppen angeglichen werden. Die vorgesehene Zuständigkeitsänderung bei den Beamten ist unproblematisch, da die Bearbeitung des Kindergeldes ohnehin organisatorisch von der Besoldungs- und Versorgungsbearbeitung zu trennen ist. Die Post-Nachfolgeunternehmen sind zur Ausübung dieser Aufgabe nicht weiter heranzuziehen. Gleichzeitig werden die genannten Unternehmen von der Aufgabe entlastet.

### **Zu Nummer 3**

#### § 72 Absatz 3

Die bisher in § 72 Einkommensteuergesetz geregelte Sonderzuständigkeit des jeweiligen Arbeitgebers für die Kindergeldbearbeitung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes fällt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 für den Bereich des Bundes weg, so dass für diese Beschäftigten die allgemeine Zuständigkeitsregelung in § 5 Absatz 1 Nummer 11 Finanzverwaltungsgesetz gilt. Kindergeldanträge dieser Berechtigtengruppe werden künftig von den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit bearbeitet.

Die Regelung vereinfacht die Zuständigkeitsregelungen für die Kindergeldbearbeitung und führt im Bereich des Bundes zu einer vollständigen Konzentration der Aufgabe „Familienkasse“ bei den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit.

### **Zu Nummer 4**

#### § 72 Absatz 7

Die Familienkassen des öffentlichen Dienstes refinanzieren die Auszahlung des Kindergeldes an die Berechtigten, indem sie bei der Lohnsteuer-Anmeldung das ausgezahlte Kindergeld von der Summe der einzubehaltenden Lohnsteuer absetzen. Das Verfahren ist missbrauchsanfällig. Es kann weder vom Bundeszentralamt für Steuern noch von den für die Lohnsteuer-Anmeldung zuständigen Finanzämtern kontrolliert werden, ob nur solche Arbeitgeber Eintragungen zum Kindergeld vornehmen und damit ihre Lohnsteuerlast mindern, die als „Familienkasse“ dazu berechtigt sind. Künftig kann eine Absetzung des Kindergeldes im Lohnsteuer-Anmeldeverfahren nur noch dann erfolgen, wenn der Arbeitgeber sich durch die Verwendung eines vom Bundeszentralamt für Steuern vergebenen Identifikationsmerkmals (Familienkassenschlüssel) authentifiziert. Bei der Absetzung ist jeweils der Familienkassenschlüssel der festsetzenden Familienkasse zu verwenden, auch wenn eine andere Familienkasse das Kindergeld tatsächlich auszahlt.

### **Zu Artikel 2 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1**

##### § 5 Absatz 1 Nummer 11 Satz 5 und 6 - aufgehoben -

Durch die bisherige Regelung wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, für den Bereich des Bundes zentrale Familienkassen (Bundesfamilienkassen) einzurichten, die auch im Auftrag anderer Familienkassen die Kindergeldbearbeitung wahrnehmen können. Infolge der Konzentration der Familienkassen des Bundes bei der Bundesagentur für Arbeit ist diese Regelung zukünftig nicht mehr erforderlich.

#### **Zu Nummer 2**

##### § 5 Absatz 1 Nummer 11 Satz 11 - neu -

Die Familienkassen des öffentlichen Dienstes erhalten zur Authentifizierung und Registrierung nach der neuen Regelung in § 72 Absatz 1 und 7 Einkommensteuergesetz (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 und 4) ein vom Bundeszentralamt für Steuern vergebenes Identifikationsmerkmal (Familienkassenschlüssel). Diese Regelung wird für das Finanzverwaltungsgesetz übernommen und gilt somit auch für die Bundesagentur für Arbeit.

Das Bundeszentralamt für Steuern übt die Fachaufsicht über die Familienkassen aus. Mit der Veröffentlichung der Liste der mittels Familienkassenschlüssel authentifizierten Familienkassen wird festgestellt, welche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen berechtigt sind, Kindergeld festzusetzen und auszuzahlen. Für den Bereich des öffentlichen Dienstes ergibt sich aus der Liste, welche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen nach § 72 Absatz 7 EStG berechtigt sind, ausgezahltes Kindergeld bei der Lohnsteuer-Anmeldung abzusetzen.

### **Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken)**

#### **Zu Nummer 1**

##### § 4 Absatz 1

Wegen der Streichung des Absatzes 3 ist eine Differenzierung zwischen Familienkassen und öffentlichen Arbeitgebern entbehrlich.

#### **Zu Nummer 2**

##### § 4 Absatz 2

Die Möglichkeit, Kindergeld durch privatrechtliche Arbeitgeber auszuzahlen, ist 1999 weggefallen. Die Vorschrift wird nunmehr entsprechend bereinigt. Zugleich erfolgt eine Nummerierung der Erhebungsmerkmale der Kindergeldstatistik.

#### **Zu Nummer 3**

##### § 4 Absatz 3 - aufgehoben -

Absatz 3 bestimmt abweichend von Absatz 2, dass Familienkassen des öffentlichen Dienstes andere Erhebungsmerkmale melden als die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit. Die Aufhebung dieser Sondervorschrift soll gewährleisten, dass eine vollständige und einheitliche Geschäftsstatistik über Kindergeldberechtigte und deren Kinder erstellt werden kann. Alle Familienkassen haben fortan dieselben Erhebungsmerkmale an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln.

#### **Zu Nummer 4 und Nummer 5**

##### § 4 Absatz 3 und 4 - neu -

Es handelt sich um Folgeanpassungen zur Aufhebung des bisherigen Absatzes 3.

### **Zu Artikel 4 (Aufhebung der Familienkassenzuständigkeitsverordnung)**

Durch die Umstrukturierung der Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit zum 1. Mai 2013 und die damit verbundenen organisatorischen Änderungen ist eine Zuständigkeitsregelung für Ermittlungsverfahren bei dem Verdacht einer Steuerstraftat, für die Verfolgung und Ahndung von Steuerordnungswidrigkeiten sowie für die Erhebung und Vollstreckung von Geldbußen wegen Steuerordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Festsetzung von Kindergeld nicht mehr erforderlich. Jede Familienkasse der Bunde-

sagentur für Arbeit bearbeitet die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Bußgeld- und Strafsachen selbst.

#### **Zu Artikel 5 (Aufhebung der Bundesfamilienkassenverordnung)**

Durch die Konzentration der Familienkassen des Bundes bei der Bundesagentur für Arbeit ist diese Verordnung zukünftig nicht mehr erforderlich.

#### **Zu Artikel 6 (Aufhebung der BVA-Bundesfamilienkassenverordnung)**

Durch die Konzentration der Familienkassen des Bundes bei der Bundesagentur für Arbeit ist diese Verordnung zukünftig nicht mehr erforderlich.

#### **Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)**

Artikel 7 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 bestimmt, dass das vorliegende Änderungsgesetz grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 bestimmt, dass die Änderungen zur besonderen Zuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber im Bereich des Bundes sowie der privatrechtlichen Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost für die Bearbeitung des Kindergeldes am 1. Januar 2021 in Kraft treten. Im Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten nach Absatz 1 (Tag nach der Verkündung) und dem Inkrafttreten nach Absatz 2 (1. Januar 2021) können die genannten Arbeitgeber von der Option Gebrauch machen, gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern auf ihre Sonderzuständigkeit zu verzichten.

Mit Beendigung der besonderen Zuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber im Bereich des Bundes werden zeitgleich die Bundesfamilienkassenverordnungen sowie die entsprechende Ermächtigung im Finanzverwaltungsgesetz aufgehoben.